



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Torsten Schulze

GZ: (OB) 6 61.1

Datum: 20. SEP. 2021

## Beschluss des Deutschen Bundestags zur Anpassung der Baunutzungsverordnung AF1701/21

Sehr geehrter Herr Schulze,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil sie keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft.

Die Anfrage ist auf einen allgemeinen Gesamtüberblick über etwaige Auswirkungen einer vom Bundestag geforderten Änderung der Baunutzungsverordnung auf sämtliche Clubs und Livespielstätten in ganz Dresden und etwaige Konzepte und Überlegungen der Stadtverwaltung in Bezug auf die baurechtliche Einordnung von Clubs als Kulturstätten und in Bezug auf die Stadtteilentwicklung gerichtet. Die hinterfragten Konstellationen erfüllen jeweils nicht die vom Sächsischen Obergericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urte. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist der Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 (1 K 549/13). Daran fehlt es hier.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Anfrage habe, beantworte ich diese - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen - dennoch wie folgt:

**„Am 7. Mai 2021 hat der Deutsche Bundestag beschlossen, dass die Baunutzungsverordnung von der Bundesregierung so angepasst werden soll. Clubs und Livespielstätten mit einem nachweisbaren kulturellen Bezug, sollen nicht mehr als Vergnügungsstätten, sondern als Anlagen für kulturelle Zwecke definiert werden.**

**In der Begründung zur Aufhebung der Sperrstunde für Clubs und Livemusikspielstätten im Stadtgebiet von Dresden wurde auf die kulturelle und wirtschaftliche Bedeutung dieser Einrichtungen explizit hingewiesen.**

**Trotz dieses hohen Stellenwertes von Clubs und Livemusikspielstätten als Orte der Jugendkultur, der kulturellen Vielfalt, des demokratischen Miteinanders etc. sind diese oft in ihrer Existenz bedroht. Mit dem o.g. Beschluss des Bundestags soll diese Existenzgefährdung abgewendet und der Fortbestand sicherer gestaltet werden.**

**Vor diesem Hintergrund bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen:**

- 1. Was bedeutet das konkret für die Clubs in Dresden? Sie müssen Berücksichtigung in der Stadt-Planung finden.“**

Die vom Bundestag im Zusammenhang mit dem Beschluss des Baulandmobilisierungsgesetzes gefasste EntschlieÙung soll vor allem mittel- bis langfristig nicht nur eine baurechtliche Besserstellung der Clubkultur mit sich bringen. Wurden Musikclubs bislang – nicht nur im Baurecht – vorrangig als Vergnügungsstätten wahrgenommen, werden nun stärker ihre substanziellen Beiträge zu Kunst und Kultur in den Vordergrund treten. Dies beinhaltet einerseits künstlerische und andererseits durchaus auch soziokulturelle Aspekte. So gibt die Clubkultur einer beachtlichen Anzahl von – nicht nur jungen – Menschen eine Art soziale Heimat, ist Ort für den kommunikativen Austausch, des Kennenlernens und der Begegnung. Dies gilt in Dresden wie auch anderenorts.

Die nun erfolgende Besserstellung im Baurecht könnte – so die Hoffnung – dazu führen, dass Clubs bessere Chancen haben werden, sich in den verschärfenden Auseinandersetzungen um den knapper werdenden städtischen Raum und um infrage kommende Immobilien zu behaupten. Dies gilt auch für Dresden. Darüber hinaus geht mit dem Beschluss eine begrüßenswerte ideelle Aufwertung der Clubkultur einher. Dieser bedurfte es in Dresden allerdings nicht wirklich, da ihre Bedeutung für die Lebensqualität vieler Menschen und der Beitrag für eine pulsierende urbane Kultur hier bereits anerkannt ist. So hat der Stadtrat am 17. Dezember 2020 den neuen Kulturentwicklungsplan der Landeshauptstadt Dresden beschlossen, in dem die Clubkultur prominent anerkannt wird ([https://www.dresden.de/media/pdf/kulturamt/lhdd\\_2020\\_kep\\_lang\\_210x297.pdf](https://www.dresden.de/media/pdf/kulturamt/lhdd_2020_kep_lang_210x297.pdf)). Dort heißt es auf S. 48: „Für Zeitgenossenschaft stehen nicht zuletzt die Akteure der Clubkultur und der elektronischen Musikstile. Dresden verfügt hier über ein hohes künstlerisches Potential.“

- 2. „Ist der Dresdner Stadtverwaltung dieser Beschluss bekannt und welche Umsetzungsschritte wurden/werden geplant?“**

Der Beschluss ist der Stadtverwaltung bekannt. Bereits zuvor hat die Kulturverwaltung begonnen, die Dresdner Clubszene zu unterstützen (vgl. unten).

- 3. „Welche Auswirkungen hat die geplante Änderung der Baunutzungsverordnung auf die bestehenden Clubstandorte in Dresden? Gibt es einen Änderungsbedarf bei den bestehenden Baugenehmigungen?“**

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben in den verschiedenen Baugebieten richtet sich nach dem Zulässigkeitskatalog der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in Verbindung mit der allgemeinen Charakterisierung des Baugebietes. In der geltenden BauNVO sind Clubs und Livemusikspielstätten begrifflich nicht verankert. Bei der Zulassung ist im Einzelfall zu prüfen, ob es sich um Schank- und Speisewirtschaften, Vergnügungsstätten oder Anlagen für kulturelle Zwecke - dies sind die hier einschlägigen Nutzungsarten - handelt. Für die Einordnung kommt es auf das typische Erscheinungsbild aller Merkmale an. Bei kombinierten Nutzungen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit entscheidend.

Die hier erwähnten Clubs und Livemusikspielstätten werden in aller Regel als Vergnügungsstätten einzuordnen sein. Vergnügungsstätten sind in Mischgebieten, urbanen Gebieten und Kerngebieten zulässig.

Wie die baurechtliche Einordnung von Clubs und Livemusikspielstätten nach einer Änderung der BauNVO zu erfolgen hat, kann erst beurteilt werden, wenn die einzelnen Änderungen bekannt sind.

Eine Änderung der BauNVO hätte grundsätzlich keine Auswirkungen auf bereits erteilte Baugenehmigungen, wäre aber bei der Aufstellung neuer Bebauungspläne und der Entscheidung über vorliegende Bauanträge zu berücksichtigen.

#### **4. „Hat sich die Stadtverwaltung mit dem Thema der Clubs als Kulturstätten bereits konzeptionell beschäftigt? Wenn "ja", mit welchem Ergebnis?“**

Clubs und die Dresdner Clubkultur sind wichtige Fixpunkte im aktuellen Kulturentwicklungsplan, der vom Dresdner Stadtrat am 20. Dezember 2020 beschlossen wurde (V0257/20). Darin wird u. a. die Wichtigkeit der Clubs sowie von privatwirtschaftlichen Musikveranstaltern für die Attraktivität und Lebensqualität von Dresden dargestellt. Im Kulturentwicklungsplan wird mit Blick auf die Clubkultur ausgeführt: „Die Rahmenbedingungen in diesem Bereich zu verbessern, für Sichtbarkeit, Wertschätzung, aber auch finanzielle Unterstützung zu sorgen, ist ein wichtiges Entwicklungsziel innerhalb der Förderung zeitgenössischer Musikformen. Zur Verbesserung der Wirkungskraft wird unter anderem eine Selbstorganisation der Szene unterstützt, wie sie 2020 mit dem Klubnetz Dresden begonnen hat“ (S. 48).

Des Weiteren sieht das Amt für Kultur und Denkmalschutz ein hohes künstlerisches Potenzial in der Dresdner Clubkultur sowie der elektronischen Musikstile. Musikclubs tragen u. a. maßgeblich zu einem vielfältigen Musikangebot in Dresden bei. Wiederholte Spielstättenprogrammpreise der Bundesorganisation „Initiative Musik“ für Dresdner Liveclubs (2021 für den Jazzclub Tonne sowie die GrooveStation Dresden) und das sichtbare Wachstum der elektronischen Musikstile stehen für die hohe Innovationskraft sowie Exzellenz der Szene.

Die Landeshauptstadt Dresden unterstützt mehrere Clubs bzw. gemeinnützige Livespielstätten innerhalb der Institutionellen Förderung, die unter anderem jungen und teils weniger bekannten Bands, die sich noch nicht eigenständig auf dem Musikmarkt behaupten können, Auftritte ermöglichen. Mit der Förderung von freien Orten soll auch der interkulturelle Austausch vorangetrieben werden. Zu den Clubs, die dadurch unmittelbar finanziell gefördert werden, gehören 2021 beatpol e. V. (110.000 Euro), scheune e. V. (199.500 Euro), Jazzclub Tonne e. V. (125.000 Euro) und objekt klein a e. V. Die Häuser sind allesamt im Klubnetz Dresden vertreten; „objekt klein a“ wird seit 2021 neu durch die Landeshauptstadt Dresden mit 20.000 Euro institutionell gefördert.

Die Gründung des KlubNetz Dresden e. V. im Jahr 2020 und deren Ambition zur besseren Sichtbarkeit der Szene beizutragen, wurde vom Amt für Kultur und Denkmalschutz nicht nur sehr positiv aufgenommen, sondern unmittelbar unterstützt. Zudem wurde die Auszeichnung des Klubnetz Dresden als sächsischer Preisträger des „Sonder-APPLAUS für kreative Formate zur Unterstützung von Musikclubs während der Corona-Pandemie“ live mitverfolgt und auch öffentlichkeitswirksam begleitet.

**5. „Gibt es bereits Überlegungen, wie die Clubs in die konkrete Stadtteilentwicklung Dresdens mit einbezogen werden, z.B. bei der Planung neuer Wohngebiete/Stadtteilquartiere?“**

Eine entsprechende Berücksichtigung erfolgt jeweils anhand der konkreten Situation vor Ort. So wird das Klubnetz Dresden e. V. u. a. durch die Landeshauptstadt Dresden mit dem Projekt Klubkultursommer 2021 unterstützt. Ziel des Projektes ist eine Entlastung und Entzerrung der Situation an der „Schiefen Ecke“ in der Neustadt herbeizuführen. Dabei spielte die schnellstmögliche Öffnung der in der Neustadt ansässigen Clubs eine elementare Rolle, um die Menschenmassen an der „Schiefen Ecke“ umzuleiten und gezielt eine Dezentralisierung der „Feierkultur“ zu fördern. Hierfür wird den Mitgliedern des KlubNetz Dresden e. V. ein Budget für Gagen zur Verfügung gestellt, um Künstler\*innen, Bands, DJ\* und Moderatoren\*innen bezahlen können. Unterstützt wird dadurch ausnahmslos die lokale Musik- und Veranstaltungswirtschaft. Eine Förderung ist u. a. notwendig, da sich durch die Corona-bedingten Einschränkungen nach wie vor die Clubs nicht vollständig auslasten lassen, was zu einem Finanzierungsdefizit führt. Die ansässigen Clubs und ihre Interessenvertretung sind somit Ansprech- und Kommunikationspartner im Hinblick auf die themenspezifischen Herausforderungen der Neustadt.

Im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Dresden sind die besagten Clubs und Livemusikspielstätten derzeit kein Darstellungsgegenstand. Sollte die BauNVO geändert werden, wäre zu prüfen, in welcher Form eine Darstellung im Flächennutzungsplan zu erfolgen hat.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert